

# REESER

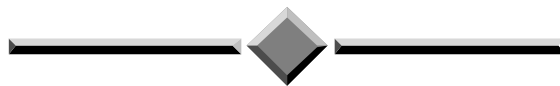


# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 2, Jahrgang 2020, vom 22.01.2020**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>		
Pkt.	Inhalt	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees über die öffentliche Zustellung nach § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Christian Knappe	2
2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees über die öffentliche Zustellung nach § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Astrid Tappen	2
3	Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 30.01.2020	3
4	Änderungen der nachfolgend genannten Bebauungspläne/Gestaltungssatzungen der Stadt Rees -Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	4
5	Aufstellung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	7
6	8. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2019	9
7	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde – Schlussfeststellung vereinfachte Flurbereinigung Deich-Hönnepel, Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel	11



**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees über die öffentliche Zustellung nach § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Christian Knappe**

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 20.12.2019

Aktenzeichen: 5 467 5 02 10 3736

An

Herrn

Christian Knappe

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Grüner Weg 4

46459 Rees

wird hiermit gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid kann bei der Stadt Rees, Jobcenter im Kreis Kleve, Rudolf-Diesel-Str. 8, 46459 Rees, Zimmer 14, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, während der Öffnungszeiten abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Ruster.

Rees, 02.01.2020

Christoph Gerwers

Bürgermeister

**2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees über die öffentliche Zustellung nach § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Astrid Tappen**

Der Ablehnungsbescheid vom 02.01.2020

Aktenzeichen: 5 467 5 02 02 7913

An

Frau

Astrid Tappen

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Weseler Landstr. 348a

46459 Rees

wird hiermit gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Der Ablehnungsbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Ablehnungsbescheid kann bei der Stadt Rees, Jobcenter im Kreis Kleve, Rudolf-Diesel-Str. 8, 46459 Rees, Zimmer 10, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, während der Öffnungszeiten abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Herrmann.

Rees, 02.01.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

### **3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 30.01.2020**

Am Donnerstag, dem 30.01.2020, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 46. Sitzung des Rates der Stadt Rees statt.

#### **Tagesordnung:**

##### **A) Öffentlicher Teil**

- 1 . Fragestunde für Einwohner
- 2 . Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 3 . Entgasung von Schiffen auf dem Rhein - Einrichtung von ortsfesten Messstellen;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2019
- 4 . Einrichtung Kindertageseinrichtung Sahler Straße;  
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses vom 20.12.2019
- 5 . Stellenplan 2020
- 6 . Haushaltssatzung 2020 der Stadt Rees
- 7 . Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 . Mitteilungen und Anfragen  
Gremientätigkeiten

**B) Nichtöffentlicher Teil**

1. Personalmaßnahmen 2020
2. Liegenschaftsangelegenheiten
3. Mitteilungen und Anfragen
- 3.1. Mitteilungen und Anfragen  
Entgelte für Gremientätigkeiten

Gerwers  
Bürgermeister

**4. Änderungen der nachfolgend genannten Bebauungspläne/Gestaltungssatzungen der Stadt Rees  
-Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 die Festsetzungen zu den Einfriedungen in den aufgelisteten Bebauungsplänen gestrichen und wie folgt als Festsetzung für Einfriedungen neu für die Bebauungspläne als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Für die Vorgartenflächen – straßenseitig – entlang der öffentlichen Verkehrsflächen wird festgesetzt, dass Einfriedungen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen.

Folgende Bebauungspläne wurden angepasst:

Ortsteil	B-Plannummer	Änderungsinhalt
Rees:	R 13 „Op de Queckvoor“	Festsetzung Nebenanlagen
	R 13 a „Op de Queckvoor“	Festsetzung Nebenanlagen
	R 18 „Weseler Straße“	Festsetzung Nebenanlagen
	R 19 „Sanierungsgebiet Melatenweg“	Festsetzung Nebenanlagen
Esserden:	E 1, Teil 1 + 2 „Esserdener Straße“	Festsetzung Nebenanlagen
Millingen:	M 8 „Millinger Feld“	Festsetzung Nebenanlagen
	M 10 „Steinofenweg“	Festsetzung Nebenanlagen
	M 20 „Hüttenstraße“	Festsetzung Nebenanlagen
Haldern:	H 3 A „Ortskern Haldern“	Festsetzung Nebenanlagen
	H 3 B „Ortskern Haldern“	Festsetzung Nebenanlagen
	H 3 C „Ortskern Haldern“	Festsetzung

		Nebenanlagen
	H 4 „Halderner Feld“	Festsetzung Nebenanlagen
	H 10 „Am Streufenhof“	Festsetzung Nebenanlagen
	H 17 „Klosterstraße/Feldstraße“	Festsetzung Nebenanlagen
Haffen-Mehr:	HM 12 „Mehrsche Geest“	Festsetzung Nebenanlagen
	HM 14 „An der Lohstraße“	Festsetzung Nebenanlagen
	HM 17 „Mehrbruchstraße“	Festsetzung Nebenanlagen
	HM 18 „Klückenhofstraße“	Festsetzung Nebenanlagen
Rees:	R 3	Festsetzung Einfriedung
	R 7 a	Festsetzung Einfriedung
	R 18	Festsetzung Einfriedung
	R 45	Festsetzung Einfriedung
Millingen:	M 8	Festsetzung Einfriedung
	M 9	Festsetzung Einfriedung
	M 15	Festsetzung Einfriedung
Empel:	EM 2	Festsetzung Einfriedung
Haldern:	H 3A	Festsetzung Einfriedung
	H 3B	Festsetzung Einfriedung
	H 3C	Festsetzung Einfriedung
	H 4	Festsetzung Einfriedung
	H 4A	Festsetzung Einfriedung
	H 5	Festsetzung Einfriedung

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 für die folgenden Gestaltungssatzungen die Festsetzungen zu Einfriedungen verändert und wie folgt neu als Satzung definiert.

Für die Vorgartenflächen – straßenseitig – entlang der öffentlichen Verkehrsflächen wird festgesetzt, dass Einfriedungen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen.

Folgende Gestaltungssatzungen wurden angepasst:

<b>Gestaltungssatzung</b>	<b>Änderungsinhalt</b>
Nr. 1, 3 – 5, 8 – 26, 28 – 30	Festsetzung Einfriedung

**Hinweise:**

- a) Die Änderungen der Bebauungspläne/Gestaltungssatzungen werden mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die Änderungen der Bebauungspläne/Gestaltungssatzungen liegen mit Entscheidungsbegründung (ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch die Änderungen der Bebauungspläne/Gestaltungssatzungen geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Änderungen der Bebauungspläne/Gestaltungssatzungen nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Änderungen der Bebauungspläne/Gestaltungssatzungen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderungen der Bebauungspläne/Gestaltungssatzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.01.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

## 5. Aufstellung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 die Aufstellung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

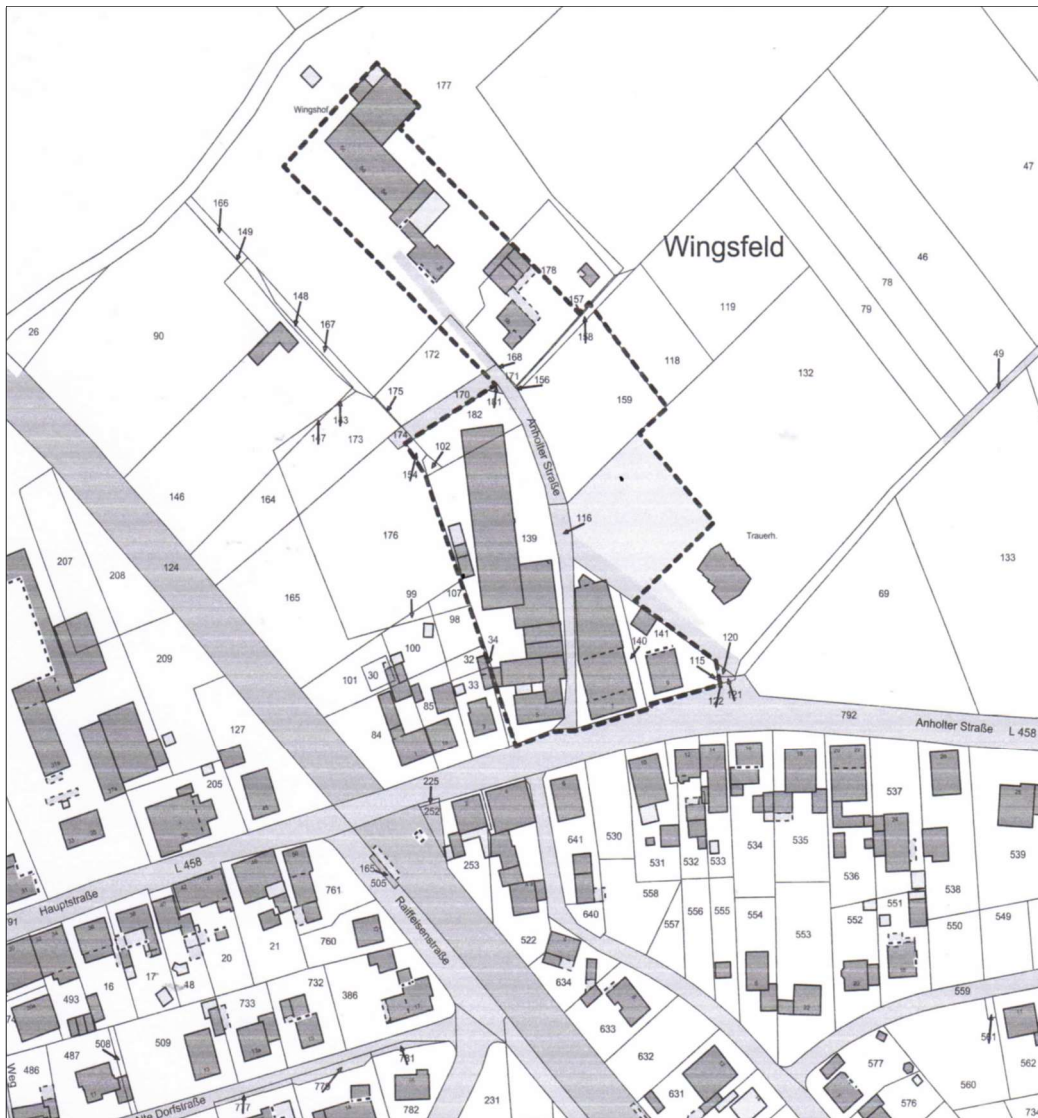
Folgende Grundstücke sind teilweise Bestandteil der Satzung:

116, 132, 139 – 142, 156 – 159, 170, 172, 177-178, 181-182, alle Flur 6, Gemarkung Millingen.

Für die Grundstücke wird festgelegt, dass diese zukünftig zu einem Mischgebiet mit max.

2-geschossiger Bauweise gehören, so dass Wohnen und Gewerbe nebeneinander zulässig sind.

Der Bereich der Aufstellung der Satzung „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“ ist aus folgender Skizze ersichtlich:



### **Hinweise:**

- a) Die Aufstellung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die Aufstellung der Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 06.01.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister



## 6. 8. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2019

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016, hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees in der Fassung vom 11.12.2018 beschlossen:

### § 1

Der Gebührentarif zu § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 12.12.2019

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)**

	<b>Satzungsdatum /</b>	12.12.2019
	<b>Inkrafttreten</b>	01.01.2020
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten</b>	
<b>1.1.</b>	<b>Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</b>	
1.1.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	827,00 €
1.1.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.155,00 €
1.1.3.	für Urnengräber je Grabstelle	626,00 €
1.1.4.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	652,00 €
1.1.5.	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	600,00 €
1.1.6.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	586,00 €
<b>1.2.</b>	<b>Wahlgräber einschl. muslimischer und yezidischer Gräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</b>	
1.2.1.	für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	1.525,00 €
1.2.2.	für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	653,00 €
1.2.3.	für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle	734,00 €
1.2.4.	für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle <b>1/25</b> der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	
<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung</b>	
2.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	399,00 €
2.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	798,00 €
2.3.	für die Beisetzung einer Urne	200,00 €
2.4.	für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele	100,00 €
2.5.	für das Verstreuern auf dem Aschestreufeld	50,00 €
<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Pflege von anonymen Reihengräbern und neuen Grabarten für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen unter 1.1 und 1.2.3)</b>	
3.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	205,00 €
3.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	593,00 €
3.3.	für Urnengräber je Grabstelle	66,00 €
3.4.	für Urnenstelen je Grabstelle	863,00 €
3.5.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	784,00 €
3.6.	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	86,00 €
3.7.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	16,00 €
3.8.	bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstele je Jahr und Grabstelle <b>1/25</b> der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr	
<b>4.</b>	<b>Nebenleistungen</b>	
4.1.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.2.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.3.	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4.	Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag	200,00 €
<b>5.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen</b>	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	40,00 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	80,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
<b>6.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	200,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	-
6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transportgebühr	100,00 €
<b>7.</b>	<b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab	250,00 €

7.4	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab	250,00 €
7.5	Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit / Jahr / Stelle (nur bei begründeten Ausnahmen)	120,00 €

## 7. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde – Schlussfeststellung vereinfachte Flurbereinigung Deich-Hönnepel, Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel

### **Bezirksregierung Düsseldorf**

Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -

**Vereinfachte Flurbereinigung  
Deich Hönnepel  
Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel  
Aktenzeichen: 33 - 16 03 1.1**

Mönchengladbach, 25.11.2019

Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
Fax: 0211 / 475-9792  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

### Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Stadt Kalkar und der Stadt Kleve im Kreis Kleve sowie Teile der Stadt Xanten im Kreis Wesel.

Es wird folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel sind für das Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel abgeschlossen. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes im Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel.
4. Die Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel bleibt für die Teilgebiete Deich Vynen-Obermörmter und Deich Kalkar-Niedermörmter bestehen, da ihre Aufgaben in diesen beiden Teilgebieten noch nicht abgeschlossen sind.

### Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel wurde durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 in die Teilgebiete Deich Kalkar-Hönnepel, Deich Vynen-Obermörmter und Deich Kalkar-Niedermörmter geteilt. Die Teilgebiete werden unabhängig voneinander abgewickelt.

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel, durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrags ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

**Hinweis:**

Das Flurbereinungsverfahren endet erst mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

**Hinweis:**

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
gezeichnet

(LS)

(Ralph Merten)

**Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns“/“Bekanntmachungen“.

